

Räumung & Prüfung

SGB-R

Version 05 per 1.12.2022

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- Für sämtliche Aufträge zur Räumung bzw. Prüfung von Senkgruben, Kleinkläranlagen sowie Öl-, Benzin- und Fettabscheidern, die von WKN ausgeführt werden, gelten diese Speziellen Geschäftsbedingungen (SGB-R).

1.2 Grundlage der SGB-R in der jeweils letztgültigen Fassung

- „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ in Form der WD313, siehe <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>

1.3 Bestellung – Schriftverkehr

- Die Räumung/Prüfung von Senkgruben bzw. Abscheidern kann bei WKN bestellt werden, dafür ist das entsprechende Formular zu verwenden.
- In der Bestellung sind seitens Kundin / Kunde (Bestellerin / Besteller bzw. Auftraggeberin / Auftraggeber) die Daten betreffend gewünschter Räumung, Senkgrubengröße etc. sowie verbindliche Rechnungsadresse anzugeben.
- Schriftverkehr ist an Wien Kanal – Zentrale, Großmarktstraße 5, 1230 Wien zu richten. E-Mails sind an die Dienststelle unter kanzlei@wkn.wien.gv.at zu richten.

1.4 Arbeitszeit

- Die Entgelte von WKN für die Räumung von Senkgruben und Abscheidern beruhen auf der Normalarbeitszeit an Werktagen MO-FR 7:00 - 15:00 Uhr. Für Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit gelten die diesbezüglichen Überstundenzuschläge, siehe SGB-V.

2 Leistungen und Allgemeine Bedingungen

2.1 Leistungsangebot Wien Kanal

- Räumung und Reinigung Senkgruben
- Räumung von Abscheidern, wie beispielsweise Benzin- oder Ölabscheider bei Tankstellen und Garagen, Fettabscheidern bei Gastronomiebetrieben einschließlich gesetzlicher und umweltgerechter Entsorgung

- Räumung von Sickerschächten bzw. Sickergruben
- Räumung von Hauskläranlagen
- Räumung und Reinigung Mineralölabscheider
- Räumung und Reinigung Schlammfänge
- Räumung und Reinigung Rigole
- Räumung Trank-Tanks
- Fäkalientleerung und Reinigung von mobilen WC-Anlagen – Veranstaltungen, Baustellen etc.
- Räumung Fäkalientanks auf Baustelle nach Zeitaufwand
- Reinigung Kanal
- Untersuchung und Beweissicherung Kanal

Weitere Leistungen, die nur in Sonderfällen mit gesondertem Vertrag möglich sind:

- Überprüfung Ölabscheider (halbjährlich)
- Generalinspektion Ölabscheider (5-jährig)
- Sonstige Anlagen, wie Speicherbecken, Absetzbecken, Kübelwäscherei, etc.

2.2 Mitwirkung Auftraggeberin / Auftraggeber

2.2.1 Deckel, Abdeckung

- Die Abdeckungen von Abscheidern bzw. Senkgruben müssen im bautechnisch einwandfreien Zustand sein (z.B. keine Betondeckel ohne ausreichende Bewehrung) und ohne gesonderten Aufwand geöffnet werden können.
- Bei eingefrorenen Abdeckungen, korrodierten Schrauben etc. ist WKN nicht verpflichtet die Arbeiten durchzuführen. Bei der gewaltsamen Öffnung solcher Abdeckungen wäre eine Beschädigung möglich. WKN kann keine daraus resultierenden Kosten übernehmen. Auch die Mehrarbeitszeit müsste gesondert verrechnet werden.

2.2.2 Informationen, Zeit

- Vor Beginn der Arbeiten sind den innen / Mitarbeitern von WKN erforderlichenfalls die nötigen Informationen über die Lage der Abwasserleitungen sowie der von den Arbeiten allenfalls betroffenen sonstigen Anlagen und Einbauten zu geben.
- Die Auftraggeberin / Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass während der Arbeitszeit die gesamte Anlage nicht benutzt wird, wie WC-Spülung während Kamerabefahrung und sinngemäß.
- Verzögern sich Leistungen von WKN aufgrund eines Umstandes, den die Auftraggeberin / der Auftraggeber zu vertreten hat, werden die daraus entstandenen Mehrkosten nach Stundenaufwand zusätzlich verrechnet.

2.2.3 Kontrolle Kundin / Kunde

- Sofort nach Ausführung unserer Leistungen sollte die Auftraggeberin / der Auftraggeber im eigenen Interesse überprüfen, ob alle betroffenen Entwässerungsanlagen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind. Bei allfälligen Missständen wären die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter direkt in Kenntnis zu setzen.

2.3 Gefährliche Stoffe und besondere Gefahren

- Vor Ausführung unserer Arbeiten hat die Auftraggeberin / der Auftraggeber die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter von WKN über alle gefährlichen Stoffe zu informieren, die in den zu räumenden bzw. zu reinigenden Entwässerungsanlagen und -leitungen bzw. Abscheidern gegebenenfalls enthalten sind.
- Ist die Auftraggeberin / der Auftraggeber eine juristische Person, so ist sie verpflichtet, kostenlos entsprechende Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel und für den Fall, dass in irgendeiner Hinsicht besondere Gefahren zu erwarten sind, auf eigene Kosten eine(n) Sicherheitsbeauftragte(n) zu stellen.

2.4 Zugänglichkeit

2.4.1 Zugang

- Für die Dauer der Arbeiten an einer Anlage ist die Auftraggeberin / der Auftraggeber im Interesse von Arbeitserfolg und Schadensverhütung verpflichtet, den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern von WKN Zugang zu allen für die jeweiligen Arbeiten relevanten Entwässerungsanlagen (Senkgruben, Leitungen, Schächten etc.) zu verschaffen.
- Die Auftraggeberin / Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass bestellte Arbeiten rechtzeitig beginnen und ohne Störung durchgeführt werden können.
- Die Zufahrt zu den erforderlichen Arbeitsstellen (Senkgruben, Abscheider etc.) muss gewährleistet sein. Die Zufahrtswege müssen so ausgeführt sein, dass sie für die Zufahrt mit LKW schadensfrei geeignet sind und das Auslegen der Schlauchleitungen und Rohre möglich ist.

2.4.2 Haftung

- WKN haftet bei bestellter / angeordneter Zufahrt nicht für Schäden an Wegen und Anlagen, die trotz sorgfältiger und langsamer Fahrt auftreten sollten. Dies gilt auch für Flächen/Straßenbereiche im Privateigentum und zwar unabhängig davon, ob die ganze Fläche gemeinsam oder in Teilbereichen (Grundstückslänge) einem/einer oder mehreren Eigentümern zur geteilten oder ungeteilten Hand gehört.
- Bei Senkgruben geht Wien Kanal davon aus, dass in dem für die Räumung erforderlichen Mindestbereich nicht heikle Gartenmöbel oder Nippes herumstehen, keine besonderen Pflanzen gesetzt werden oder sonstige Anlagenteile der Kundin / des Kunden die Räumung behindern.
- Wenn die Senkgrube bzw. der Abscheider nicht ordnungsgemäß zugänglich ist, übernimmt Wien Kanal keine Haftung für daraus bei sorgfältiger Arbeit resultierende Schäden. Dies gilt gleichermaßen dafür, wenn Zufahrtswege nicht auf das Gewicht von Senkgruben- bzw. HD-Fahrzeugen oder deren Achsbreite ausgelegt sind bei einer Beschädigung von angrenzenden Grasnarben, Verdrückung von besonderen heiklen Pflasterstreifen etc.
- Die Räumung von Abscheideanlagen stellt eine Dienstleistung dar, die Wien Kanal nur nach Beauftragung durch den Betreiber vornimmt. Der Betreiber bleibt verantwortlich dafür, dass die Anlage rechtzeitig vor Erreichen der zulässigen Speicherkapazität (§3a KKG) geräumt wird und haftet bei einer Überschreitung der Abwassergrenzwerte.

2.4.3 Schlauchüberlängen

- Ist die Zufahrt zur Senkgrube bzw. zum Abscheider nicht ordnungsgemäß oder weit genug möglich, müssen zusätzliche Schlauchlängen ausgelegt werden. Solche Zusatzlängen müssen ab 36 m gesondert verrechnet werden, siehe Pkt. 3 Entgelt.
- Wien Kanal geht davon aus, dass das Verlegen von Schläuchen für die Absaugung – sofern nicht ohnehin eine Zufahrt am Gelände der Kundin / des Kunden möglich ist – am räumtechnisch kürzesten und effizientesten Weg möglich ist – beispielsweise auch durch den Zaun oder über eine Wiese. Ist dies so nicht möglich und ergeben sich dadurch entsprechende Mehrlängen, werden diese gesondert verrechnet.

2.5 Aktion Billigere Senkgruben

- Die Abwässer von Liegenschaften, die derzeit über keinen Kanalanschluss verfügen (Wohnhäuser, Betriebe, Kleingärten) können im Rahmen der Aktion "Billigere Senkgruben" kostengünstig entsorgt werden.
- Die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Aktion sind in den SGB-BiS (Spezielle Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an der Aktion Billigere Senkgruben) geregelt. Die SGB-BiS sowie die Antragsformulare finden Sie unter:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/umwelt/wienkanal/senkgrube/aktion.html>

- Räumungen außerhalb der Zeit 7:00 – 15:00 Uhr werden zum Normaltarif mit Überstundenzuschlag

verrechnet, siehe auch Pkt. 1.3.

2.6 Arbeitszeit und Termine Räumung

2.6.1 Generelle Bestimmungen

- Je nach Auftragslage kann nicht garantiert werden, dass sämtliche gewünschten Senkgrubenräumungen immer in der Normalarbeitszeit zwischen 7:00 und 15:00 Uhr stattfinden können.
- Ergibt sich zufolge Feiertag eine verstärkte Räumung am Tag davor oder danach, so kann die Räumung auch in die Zeit nach 15:00 Uhr fallen.

2.6.2 Aktionsräumung

- Detaillierte (Wunschzeit) Ausführungstermine können mit der zuständigen Außenstelle (siehe Übersichtsplan im Anhang) schriftlich vereinbart werden, wie vor allem regelmäßig oder zu bestimmten Zeiten durchzuführende Senkgrubenräumungen.
- WKN bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Für allfällige Terminprobleme (z.B. zufolge Starkregenereignissen, Verkehrsproblemen etc.) ist vom Auftraggeber eine Telefonnummer bekannt zu geben. Für allfällige Terminverzögerungen übernimmt WKN keine Kosten.

2.7 Räumung – Bestellung + Ausführung

2.7.1 Senkgrubenräumung

- Die Bestellung einer Senkgrubenräumung erfolgt je Kundin/Kunde jedenfalls schriftlich.
- Die erste Räumung für neue Kundinnen / Kunden wird auch auf telefonische Anforderung durchgeführt, jedoch ist vor der 2. Räumung die schriftliche Bestellung mit den entsprechenden Daten zu übermitteln.
- Bei bestehenden Aktionskundinnen / Aktionskunden nimmt WKN eine angemeldete Winterpause zum Anlass, auch hier eine schriftliche Beantragung der Meldung mit den Senkgrubendaten nachzufordern.
- Nach Zustimmung zur Räumung können weitere Winterpausen oder sonstige Termine auch formlos mit der zuständigen Betriebsaußenstelle vereinbart werden.
- Alle schriftlichen Bestellungen sind grundsätzlich an die Zentrale von WKN zu richten – siehe auch Punkt 1.2.

2.7.2 Abscheiderräumung

- Die Bestellung einer Abscheiderräumung erfolgt je Kundin / Kunde jedenfalls schriftlich.
- Wenn die Anlage bei Wien Kanal noch nicht bekannt ist, ist vor der ersten Räumung eine kostenpflichtige Erstüberprüfung erforderlich.
- Räumungen können im Einzelfall oder auch als regelmäßige Räumung (Dauerauftrag) bestellt werden.
- Wien Kanal führt im Standardfall nur die Räumung und Entsorgung durch. Wenn eine Reinigung mit Hochdruck (kostenpflichtig) gewünscht wird, ist diese zusätzlich zu bestellen.

2.8 Prüfung Senkgruben und Abscheider

2.8.1 Senkgrubenprüfung

- Wien Kanal führt bei Senkgruben die notwendige Dichtheitsprüfung durch. Dazu ist vorweg eine Räumung (gesonderte Verrechnung) erforderlich.
- Mit der Bestellung der Prüfung erteilt die Kundin / der Kunde die Befahrerlaubnis - das ist die Erlaubnis zum Einstieg in die Anlage.
- In Senkgruben ohne ordnungsgemäße Steighilfen (Leitern, Sicherheitssprossen etc.) steigt Wien Kanal **nicht** ein – solche Mängel sind vor der Prüfung zu **beheben**.
- Die Befüllung mit Wasser kann im Bedarfsfall auch durch Kundin/Kunde selbst erfolgen.
- Bei einer Überprüfung festgestellte Mängel müssen der Baupolizei gemeldet werden.

2.8.2 Abscheiderprüfung

- Standardmäßig führt Wien Kanal bei Abscheidern (Öl, Benzin, Fett) die notwendige Räumung sowie auf Wunsch auch eine Reinigung durch.
- Grundsätzlich ist auch die alle 5 Jahre notwendige Generalinspektion durch Wien Kanal möglich.

Eine solche Generalinspektion umfasst:

- Entleerung und Reinigung der Abscheideranlage
- Überprüfung baulicher Zustand sowie der elektrischen Anlagen und Einrichtungen
- Überprüfung Einbauteile und Innenbeschichtung
- Überprüfung Schwimmertarierung
- Überprüfung der Überhöhung der Abscheideranlage
- Dichtheitsprüfung der Anlagenkomponenten
- Dichtheitsprüfung der Zulaufleitung
- Überprüfung des Betriebstagebuchs (Wartungsbuch)

Die Verrechnung erfolgt nach Zeitaufwand.

2.9 Eigenleistung Auftraggeberin / Auftraggeber

- Je nach Leistung von Wien Kanal können einzelne Leistungen auch durch die Auftraggeberin / den Auftraggeber selbst erbracht werden. Dies betrifft vor allem bei der Dichtheitsprüfung von Senkgruben die Befüllung der Senkgrube mit Wasser für die Prüfungsdurchführung.
- Kundinnen/Kunden können an der Grundgrenze einen Anschluss für die Saugleitung von WienKanal herstellen, damit ist die Senkgrubenräumung ohne Betreten der Liegenschaft für Wien Kanal jederzeit möglich. Dabei ist zu beachten, dass keine Teile in den öffentlichen Raum stehen bzw. dessen Gebrauch vermindern oder gefährden könnten.
- Für eine Beratung betreffend Herstellung eines derartigen Anschlusses steht Wien Kanal gerne zur Verfügung.

2.10 Vorbereitung und gesonderte Leistungen Abscheider

- Im Gegensatz zu einer Senkgrubenräumung, wo bei Erstbesuch der Kundin / des Kunden und Besichtigung der Anlage meist unmittelbar eine Senkgrubenräumung möglich ist, kann es bei Abscheidern auch anders sein.
- Bei Neukundinnen / Neukunden mit Räumung von Leichtflüssigkeitsabscheidern hat sich Wien Kanal fachkundig über die Anlageverhältnisse und die notwendige Durchführungsart von Räumungen oder gegebenenfalls Überprüfungen zu überzeugen. Dazu bieten wir eine Position Ersterhebung an, die alle seitens WKN notwendigen Leistungen zur Kenntnis der Anlage und deren Beurteilung umfasst.
- Bei Fettabscheidern ist eine derartige Ersterhebung im Regelfall nicht erforderlich.

3 Entgelt für Leistungen

3.1 Räumungsentgelt Senkgruben

3.1.1 Allgemeines

- Das Entgelt für die Räumung der Senkgruben, Sickerschächten und Kleinkläranlagen aller Art ist nach der Menge des Räumgutes bemessen und mit einem Betrag je Kubikmeter festgesetzt.
- Die geräumte Menge wird nach dem Inhalt des Kessels des zur Räumung verwendeten Fahrzeuges festgestellt.
- Gemessene Mengen werden auf den nächsten halben Kubikmeter ABGERUNDET.
- Die kleinste verrechenbare Einheit sind 0,5 m³.
- Bei jeder Räumung gelten unabhängig von der tatsächlich geräumten Menge mindestens 3 Kubikmeter

als abgeführt.

- Für die Räumung von Senkgruben, Kläranlagen, Abscheidern und sonstigen Anlagen aller Art gelten die SGB-V (Abwassergebühr und Entgelte für Leistungen von Wien Kanal).

3.1.2 Kleinpumpwerke, Schächte etc.

- Die gleichen Entgelte kommen auch für die Räumung von Kleinpumpanlagen und deren Pumpensämpfe bzw. sonstige nicht als Senkgrube geltende Schmutzwasseranlagen zur Anwendung.
- Hier behält sich Wien Kanal jedoch vor, je nach Größe der Anlage bzw. des Aufwandes einen Mindestbetrag zu vereinbaren oder gegebenenfalls eine Verrechnung nach Zeitaufwand durchzuführen.

3.1.3 Abschlussräumung mit Reinigung

- Wenn bei der letzten Räumung einer Senkgrube zusätzlich zum Aussaugen des Abwassers auch Reinigungsarbeiten dazukommen (z.B. als Vorbereitung für das Ausbetonieren oder Nutzung als Messschacht etc.), wird wie folgt verrechnet:
 - Verrechnung der Räumtätigkeit nach Kubikmeter Senkgrubeneinhalt, Mindestverrechnung 3 m³.
 - Zusätzlich Verrechnung des Zeitaufwandes mit weißem Arbeitsschein. Mindestverrechnung ist eine angefangene halbe Stunde für das Equipment (Fahrzeug + 2 Mann) für jede angefangene halbe Stunde.
 - Sofern nicht im Zusammenhang mit diesen Reinigungsarbeiten eine zusätzliche Fahrt notwendig wird, ist die Entsorgung dieses Wasser kostenfrei.

3.2 Räumungsentgelt Abscheider

- Das Entgelt für die Räumung von Öl-, Benzin- und Fettabscheidern aller Art ist nach dem Gewicht des Räumgutes bemessen und mit einem Betrag je Tonne festgesetzt.
- Die geräumte Menge wird am Arbeitsschein nach dem angezeigten Tankinhalt des zur Räumung verwendeten Fahrzeuges festgestellt. Begonnene Kubikmeter werden dabei als voll gerechnet.
- Aufgrund unterschiedlicher Räuminnhalte, Verschmutzungsgrade (Feststoffe wie Staub, Sand etc. im Ölabscheider) und chemischer Zusammensetzung variiert die Dichte des Räumgutes. Für die Verrechnung wird daher das bei der Entsorgungsstelle mit geeichter Waage festgestellte Gewicht zugrunde gelegt,

3.3 Zuschlag für Schlauchüberlängen

Senkgrubenträumung – Für bis zu 35 lfm Schlauch- oder Rohrlänge werden keine Mehrkosten verrechnet. Ab dem 36. lfm wird der Zuschlag in Rechnung gestellt.

Abscheiderräumung – Für bis zu 15 lfm Schlauch- oder Rohrlänge werden keine Mehrkosten verrechnet. Ab dem 16. lfm wird der Zuschlag in Rechnung gestellt.

3.4 Mobile WC-Anlagen und Tanks

- Mobil-WC, Tanks oder sonstige Behälter, die nicht einer im Boden fix eingebauten Senkgrubenanlage entsprechen, werden hinsichtlich Räumung und Verrechnung nicht als Senkgruben angesehen.
- Die Räumung derartiger Behälter erfolgt ausschließlich nach Zeitaufwand entsprechend den aufgewendeten Arbeitsstunden und eingesetzten Geräten bzw. Fahrzeugen.
- Die Verrechnung erfolgt gemäß nach Leistungspositionen sowie bei Bedarf mit Überstundenzuschlägen - Positionsliste gemäß **SGB-V**.
- Die Mindestverrechnung ergibt sich aus einer Arbeitszeit von 0,5 HR. Sollten beispielsweise bei mehreren Einzeltanks auch Umladungen oder Zwischenfahrten erforderlich sein, ist mit entsprechend Mehrzeit zu rechnen – die kleinste verrechenbare Einheit ist eine angefangene halbe Stunde.
- Zusätzlich zum Zeitaufwand erfolgt die Verrechnung von 3 x 0,25 HR für die Fahrten WKN zu Kundin / Kunde, von Kundin / Kunde zu Ableerstelle (Fäkalübernahmestation) sowie Rückfahrt zur Betriebsanlage WKN.

3.5 Mindestverrechnungsmengen

Bei jeder Räumung erfolgt unabhängig von der tatsächlich geräumten Menge eine Mindestverrechnung von:

- Senkgrubenräumungen – mindestens 3 m³
- Räumung Mineralöl- bzw. Benzinabscheider sowie Fettabscheider – mindestens 1 m³
- Entsorgung der Inhalte von Mineralöl- oder Benzinabscheidern - mindestens 1 to.
- Räumung Fettabscheider – mindestens 1 to.
- Entsorgung der Inhalte von Fettabscheidern - mindestens 1 to

4 Sonstige Bestimmungen

4.1 Verrechnung

Sämtliche Verrechnungen sind in den SGB-V unter Pkt. 4 geregelt.

4.2 Terminvereinbarungen

Termine für Räumungen bzw. gewünschte Änderungen können mit der für den Wohnbezirk der Kundin / des Kunden zuständigen Betriebsaußenstelle von WKN vereinbart werden:

4.3 Haftungsausschluss

WKN übernimmt keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die entstehen durch:

- a) Arbeiten an defekten oder unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsgegenständen, Entwässerungsleitungen und sonstigen Anlagen;
- b) Arbeiten an Anlagen, die in einzelnen Teilbereichen unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten benutzt werden;
- c) austretenden Inhalt der Anlagen;

4.4 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten ist Gerichtsstand Wien.

**Der Direktor
Dipl.-Ing. Ilmer e.h.**

